

Anlage 4 - Prozessbeschreibung

Teilnahme des Hausarztes an der HzV und Einschreibung von HzV-Versicherten

Inhaltsverzeichnis

1	HzV-Teilnahme des Hausarztes.....	2
1.1	Einschreibung der Hausärzte.....	2
1.1.1	Versendung des Infopaketes.....	2
1.1.2	Teilnahmeerklärung des Hausarztes.....	2
1.1.3	Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung.....	2
1.1.4	Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme.....	3
1.1.5	Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen.....	3
1.2	Führung und Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses.....	3
1.2.1	Änderungen im HzV-Arztverzeichnis.....	3
1.3	Informationspflicht des HAUSARZTES.....	4
1.4	Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV.....	4
1.4.1	Umzug innerhalb eines KV-Bezirks.....	5
1.4.2	Tod ohne Weiterführung der Praxis.....	5
1.4.3	Tod mit Weiterführung der Praxis.....	5
1.4.4	Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ.....	5
1.4.5	Kündigung durch oder gegenüber dem Hausarzt.....	6
2	HzV-Versicherte.....	6
2.1	Einschreibung der Versicherten.....	6
2.1.1	Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den HAUSARZT.....	6
2.1.2	Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HzV- Versichertenverzeichnisses.....	7
2.1.3	Übermittlung des HzV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HzV- Versicherte.....	7
2.2	Änderungen im HzV-Versichertenverzeichnis.....	8
3	Verfahrensregelungen.....	9
4	Fachkonzepte.....	9

1 HzV-Teilnahme des Hausarztes

1.1 Einschreibung der Hausärzte

1.1.1 Versendung des Infopaketes

Teilnahmeberechtigte Hausärzte erhalten vom Hausärzterverband auf dessen Kosten ein Infopaket gemäß **Anlage 5**.

Gleichzeitig steht eine unpersonalisierte Teilnahmeerklärung HAUSARZT für den Hausarzt auf der Website des Hausärzterverband und des Deutschen Hausärzterverbandes im Bereich „Hausarztverträge“ zum Download zur Verfügung.

1.1.2 Teilnahmeerklärung des Hausarztes

Der Hausarzt füllt die Teilnahmeerklärung HAUSARZT aus und sendet diese an den Hausärzterverband. Die Teilnahmeerklärung wird dem Hausarzt über eine vom Hausärzterverband bestimmte Internetpräsenz zum Download zur Verfügung gestellt (§ 4 HzV-Vertrag) und kann per Fax, Post oder elektronisch übermittelt werden. Der Hausarzt kann seine Teilnahme an der HzV auch über einen vom Hausärzterverband zur Verfügung gestellten Online-Dienst beantragen. Bei Teilnahme von Berufsausübungsgemeinschaften („**BAG**“, vgl. dazu im Einzelnen **Anlage 3**) muss jeder Hausarzt in der BAG, eine gesonderte Teilnahmeerklärung HAUSARZT einreichen.

Bei Teilnahme eines MVZ muss ein hausärztlich tätiger Arzt im MVZ die Teilnahmeerklärung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter des MVZ unterzeichnen lassen.

1.1.3 Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung

Der Hausärzterverband erfasst den Teilnahmewunsch des Hausarztes mit dem Status „angefragt“ in seiner Datenbank. Anschließend erfolgt die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen und der weiteren Erklärungen des Hausarztes zur Erbringung der genannten Leistungen. Mit Abgabe der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 5.1 oder des entsprechenden Online-Formulars bestätigt der Hausarzt, dass seine Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Der Hausärzterverband informiert den Hausarzt über das Ergebnis seiner Prüfung und fordert ihn, gegebenenfalls unter Fristsetzung, zur Nachbesserung auf.

1.1.4 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme

Liegen die Teilnahmevoraussetzungen und die Erklärungen zur Erbringung der Leistungen vor, gegebenenfalls nach Nachbesserung durch den Hausarzt, lässt der Hausärzteverband den Hausarzt zur Teilnahme an der HzV zu und übersendet eine schriftliche Bestätigung (in der Regel per Fax). In dem Bestätigungsschreiben ist der Tag des Teilnahmebeginns noch einmal genannt.

1.1.5 Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen

Nach Versand des Bestätigungsschreibens erfolgt der Versand der Starterpakete gemäß Anlage 5 auf Kosten der Betriebskrankenkasse durch den Hausärzteverband. Die Organisation der Erstellung und den Versand der Starterpakete übernimmt die HÄVG unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte. Für die hierdurch entstehenden Kosten steht der HÄVG ein Aufwendungsersatzanspruch gegen die Krankenkasse zu. Über die Auflage und Bestückung der Starterpakete einigt sich der Hausarztverband mit der BKK-VAG Bayern und der GWQ.“

1.2 Führung und Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses

Der Hausärzteverband führt das Arztverzeichnis („**HzV-Arztverzeichnis**“) und sendet dieses regelmäßig an die Vertragspartner, Betriebskrankenkasse oder an die von der Betriebskrankenkasse benannte Stelle nach Maßgabe der zwischen den Vertragspartnern gesondert vereinbarten Regelungen.

1.2.1 Änderungen im HzV-Arztverzeichnis

Änderungen im HzV-Arztverzeichnis werden durch den HAUSARZT, die Betriebskrankenkasse und die von der Betriebskrankenkasse benannten Stelle an den Hausärzteverband gemeldet, zeitnah geprüft und verarbeitet.

Folgende Änderungen haben Auswirkungen auf das HzV-Arztverzeichnis und damit auf das Verzeichnis der teilnehmenden Versicherten:

- Umzug der Praxis des HAUSARZTES (Änderung der Betriebsstätte; Wechsel der Betriebsstättennummer) bzw. Aufgabe oder Übergabe der Praxis an einen Dritten;
- Rückgabe, Ruhen oder Entzug der Vertragsarztzulassung;
- Stellung eines Insolvenzantrages bezogen auf das Vermögen des HAUSARZTES;

- Änderung der Arztstammdaten;
- Entfallen der Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 des Vertrages;
- unbekannt verzogen;
- Tod mit oder ohne Weiterführung der Praxis;
- ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch den HAUSARZT oder durch den Hausärzteverband.

1.3 Informationspflicht des HAUSARZTES

Der HAUSARZT muss Änderungen, die gemäß Ziffer 1.2.1 dieser **Anlage 4** Einfluss auf seine Teilnahme an der HzV als HAUSARZT haben oder abrechnungsrelevante Informationen enthalten können, unverzüglich nach Kenntnis hiervon schriftlich gegenüber dem Hausärzteverband anzeigen.

Der Hausärzteverband meldet die Änderungen im Rahmen der Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses an die Betriebskrankenkasse oder die von ihr benannte Stelle. Die Betriebskrankenkasse oder die von ihr benannte Stelle informiert die HzV-Versicherten, die den HAUSARZT als ihren Hausarzt gewählt haben, über die Änderungen in Bezug auf den HAUSARZT unmittelbar nach Kenntniserlangung und entscheidet über den Verbleib der HzV-Versicherten in der HzV bzw. bietet ihnen einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren HAUSARZT wählen können.

1.4 Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV

Der Hausärzteverband meldet die Beendigung der HzV-Teilnahme des HAUSARZTES und die Beendigungsgründe nach § 5 des Vertrages im Rahmen der Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses an die Betriebskrankenkasse oder die von ihr benannte Stelle.

Die Betriebskrankenkasse oder die von ihr benannte Stelle informiert die bei dem HAUSARZT eingeschriebenen HzV-Versicherten über die Beendigung der HzV-Teilnahme des HAUSARZTES unmittelbar nach Kenntnisnahme und entscheidet über den Verbleib der HzV-Versicherten in der HzV bzw. bietet ihnen einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren Hausarzt wählen können.

Folgende Gründe beenden die Teilnahme des HAUSARZTES am HzV-Vertrag:

- Rückgabe, Beendigung oder Entzug der Vertragsarztzulassung
- Übergabe der Praxis an Dritte

- Arzt unbekannt verzogen
- Wegfall sonstiger Teilnahmevoraussetzungen
- Verlegung des Vertragsarztsitzes aus dem Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung
- Tod des Arztes ohne Weiterführung der Praxis oder mit Weiterführung der Praxis (Witwenquartal)
- Ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch HAUSARZT
- Außerordentliche Kündigung durch Beirat
- Stornierung der Vertragsteilnahme des HAUSARZTES
- Wechsel zum Facharzt

Nachfolgend werden einige dieser Beendigungsgründe konkretisiert:

1.4.1 Umzug innerhalb eines KV-Bezirks

Zieht ein HAUSARZT mit seinem Vertragsarztsitz innerhalb des KV Bezirk Bayerns um, bleibt seine Teilnahme an der HzV davon unberührt. Der Hausarzt ist verpflichtet, dem Hausärzterverband seine Adressänderung mitzuteilen. Der Hausärzterverband erfasst diese Änderung in seiner Datenbank und meldet diese an die Betriebskrankenkasse oder der von ihr benannten Stelle.

1.4.2 Tod ohne Weiterführung der Praxis

Verstirbt ein HAUSARZT und die Hausarzt-Praxis wird nicht weitergeführt, endet die Teilnahme an der HzV mit dem Tod des Hausarztes.

1.4.3 Tod mit Weiterführung der Praxis

Verstirbt ein HAUSARZT und die Hausarzt-Praxis wird bis zur Nachbesetzung fortgeführt, endet die Teilnahme an der HzV mit Ablauf des Quartals, in dem der Arzt zuletzt praktiziert hatte.

1.4.4 Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ

Bei Wegfall der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ (Rückgabe, Entzug, Verzicht, etc.) endet die Teilnahme an der HzV automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zulassungsrückgabe/des Zulassungsentzuges bzw. mit dem Ende der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ.

1.4.5 Kündigung durch oder gegenüber dem Hausarzt

Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen (fristlosen) Kündigung des HAUSARZTES oder gegenüber dem HAUSARZT (vgl. § 5) endet die Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV zum jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung. Die Vertragspartner stimmen hierzu ein Musteranschreiben an die Versicherten ab, welches die jeweilige Betriebskrankenkasse an ihre Versicherten im Falle der Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES durch Kündigung sendet.

2 HzV-Versicherte

2.1 Einschreibung der Versicherten

2.1.1 Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den HAUSARZT

Der HAUSARZT händigt dem Versicherten die im Starterpaket oder der Vertragssoftware zur Bedruckung enthaltene **Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte** gemäß Anlage 6 und ggf. den HzV-Beleg aus. Vor Erklärung der Teilnahme wird der Versicherte vom HAUSARZT über den Inhalt des Hausarztprogrammes und über die vorgesehene Datenverarbeitung und seine Betroffenenrechte informiert. Er erhält diese Information mit der Anlage 6 schriftlich durch den HAUSARZT mit der Aufforderung diese Unterlagen sorgfältig zu lesen.

Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an der HzV mit der Unterzeichnung des HzV Belegs **Anlage 6.1** zusätzlich zu einer ebenfalls von ihm unterzeichneten ausführlichen Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte nach **Anlage 6** („Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“). Mit der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte wird insbesondere

- der ihn betreuende (i.d.R. der einschreibende) HAUSARZT für mindestens 12 Monate verbindlich ausgewählt;
- der Versicherte auf grundlegende Teilnahmebedingungen am Hausarztprogramm hingewiesen;
- eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten eingeholt.

Die in der „Teilnahmeerklärung Versicherte“ aufgeführten Daten des Versicherten sendet der HAUSARZT nach erfolgter Unterzeichnung durch den Versicherten und den HAUSARZT online mittels der Vertragssoftware oder postalisch mittels HzV-Beleg an das vom Hausärzteverband

eingesetzte Rechenzentrum. Ein Exemplar der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte verbleibt in der Patientenakte. Eine Kopie der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte händigt der HAUSARZT dem Versicherten aus.

Das von dem Hausärzteverband eingesetzte Rechenzentrum scannt und verarbeitet den HzV Beleg und sendet die Einschreibedaten regelmäßig (min. 1x monatlich) an die Betriebskrankenkasse oder einen von der Betriebskrankenkasse beauftragten Dienstleister (Auftragsdatenverarbeitung) nach Maßgabe der zwischen der Betriebskrankenkasse und dem Hausärzteverband gesondert vereinbarten Regelungen.

Der Versicherte ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeschrieben.

2.1.2 Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HzV-Versichertenverzeichnisses

Die Betriebskrankenkasse oder die von ihr beauftragte Stelle prüft die Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten. Sind die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, kann der Versicherte gemäß den HzV-Teilnahmebedingungen an der HzV teilnehmen – es sei denn, dass der Versicherte seine Teilnahmeerklärung gegenüber der Betriebskrankenkasse widerruft.

Die Betriebskrankenkasse oder die von ihr beauftragte Stelle führt das Verzeichnis der Versicherten („HzV-Versichertenverzeichnis“) unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des Teilnahmebeginns des Versicherten und des gewählten HAUSARZTES.

Die Betriebskrankenkasse oder die von ihr beauftragte Stelle informiert den HzV-Versicherten über den Teilnahmestatus, das Datum des Teilnahmebeginns und den gewählten HAUSARZT.

2.1.3 Übermittlung des HzV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HzV-Versicherte

Die Betriebskrankenkasse oder die von ihr beauftragte Stelle meldet das HzV-Versichertenverzeichnis entsprechend der zwischen Betriebskrankenkasse und Hausärzteverband vereinbarten Struktur an den Hausärzteverband bis spätestens zum 5. Tag des letzten Monats vor Beginn des Abrechnungsquartals (5. März, 5. Juni, 5. September, 5. Dezember).

Der Hausärzteverband versendet an den HAUSARZT die Information über den Teilnahmestatus des Versicherten spätestens bis zum 25. Tag des letzten Monats im Quartal. Mit dieser Meldung

der Teilnahme eines Versicherten gilt dieser Versicherte für das Folgequartal als abrechnungsfähig im Rahmen des Vertrages.

2.2 Änderungen im HzV-Versichertenverzeichnis

Nach Maßgabe der HzV-Teilnahmebedingungen können sich Änderungen im HzV-Versichertenbestand ergeben (z.B. Ausscheiden aus der HzV).

Änderungen im Versichertenbestand werden durch die Betriebskrankenkasse aufgenommen und im Rahmen der Lieferung des HzV-Versichertenverzeichnisses für das Folgequartal an den Hausärzteverband übermittelt.

Dabei sind folgende Regelungen, die im Rahmen von Fachkonzepten detailliert ausgearbeitet und fortentwickelt werden, in der Regel zu beachten:

- a) Verlegt ein Hausarzt seinen Praxissitz innerhalb Bayerns oder gründet oder erweitert er eine Berufsausübungsgemeinschaft oder scheidet aus einer Berufsausübungsgemeinschaft aus oder ändert sich seine Betriebsstättennummer aus anderen Gründen, führt dies nur dann zu einer Beendigung der Einschreibung des HzV-Versicherten bei diesem gewählten HAUSARZT, wenn der Versicherte ausdrücklich einen neuen Hausarzt wählt oder ausdrücklich seine Teilnahme an der HzV aus wichtigem Grund kündigt. Der HAUSARZT ist verpflichtet, die HzV-Versicherten auf diesen Umstand hinzuweisen.
- b) Verstirbt ein HAUSARZT und die Hausarzt-Praxis wird bis zur Nachbesetzung fortgeführt, endet die Teilnahme des Hausarztes an der HzV mit Ablauf des Quartals, in dem der Arzt zuletzt praktiziert hatte. Der HzV-Versicherte gilt bis zum Ablauf des Quartals, in dem der Arzt zuletzt praktiziert hatte als bei seinem gewählten Hausarzt eingeschrieben und kann einen Nachfolger wählen. Sollte die Hausarzt-Praxis von einem Hausarzt übernommen werden, ist lit. c) zu berücksichtigen.
- c) Findet eine Praxisübergabe gemäß Anhang 1 zur Anlage 4 des HzV-Vertrages statt, so bleibt die Teilnahme der betroffenen HzV-Versicherten am Hausarztprogramm hiervon unberührt, sofern sie nicht von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Macht der Versicherte von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, endet die Teilnahme am Hausarztprogramm zum Zeitpunkt der Praxisübergabe.

- d) Sollten innerhalb von drei Quartalen nach der Praxisübergabe gemäß Anlage 4 Anhang 1 keine HzV-Leistungen bei dem gewählten HAUSARZT vom HzV-Versicherten in Anspruch genommen worden sein, erfolgt die Beendigung der Versichertenteilnahme durch den jeweiligen Einschreibediensleister zum Ende des vierten Quartals nach der Praxisübergabe.
- e) Befindet sich ein Versicherter mit der Zahlung seines Beitrags beziehungsweise von Beitragsanteilen im Rückstand, sollte die Betriebskrankenkasse die Teilnahme des Versicherten am HzV-Vertrag entsprechend § 16 Abs. 3a SGB V nur bei einem Zahlungsrückstand in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate beenden und nur, wenn sie den Versicherten vorher schriftlich mit angemessener Frist zur Zahlung gemahnt und in der Mahnung auf die Folge des Ausscheidens ausdrücklich hingewiesen hat. Satzungsregelungen der Betriebskrankenkassen sind zu berücksichtigen.

3 Verfahrensregelungen

Der Hausärzteverband darf zur Umsetzung des HzV-Vertrages diesen gebündelt für die beigetretenen Betriebskrankenkassen in seinen Systemen anlegen und verwalten und dementsprechend gegenüber dem HAUSARZT ein gemeinsames Versichertenverzeichnis und einen gemeinsamen Abrechnungsnachweis erstellen.

Kündigt eine beigetretene Betriebskrankenkasse ihre Mitgliedschaft bei der VAG oder scheidet sie aus der GWQ aus mit der Folge, dass die technische Umsetzung gemäß vorstehender Formulierung nicht mehr umsetzbar ist, sind sowohl die VAG als auch die GWQ sowie der Hausärzteverband und seine Erfüllungsgehilfen von den mit der technischen Umsetzung verbundenen Kosten freizustellen.

4 Fachkonzepte

Die Vertragsparteien werden für die technischen Prozesse (Abrechnung und Prüfwesen) und für die für die Umsetzung des HzV-Vertrags erforderlichen Prozesse sog. Fachkonzepten detailliert abstimmen und diese fortentwickeln. Die Fristen für Datenlieferungen und Prüfungen der Abrechnung sowie ein Sanktionsverfahren bei Verstößen oder Versäumnissen sind im Rahmen der Fachkonzepte verbindlich festzulegen.